

BStGer BB.2019.187 vom 3. März 2020

Bundesstrafgericht, 2020-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.187

FR: TPF BB.2019.187 du 3 mars 2020

IT: TPF BB.2019.187 del 3 marzo 2020

Regeste

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

- 6 -

E. 1.2

Der Streitgegenstand wird durch die angefochtene Verfügung oder Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt und kann vom Beschwerdeführer nicht frei bestimmt werden. Die Beschwerdekammer kann nicht Gegenstände beurteilen, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.246 vom 17. Juni 2016 E. 1.2 mit Hinweisen). Die mit Beschwerdereplik beantragte Auskunft über die Hintergründe der Auslandabwesenheit der verfahrenslleitenden Staatsanwältin des Bundes, mit welcher sie das Gesuch um Erstreckung der Frist zur Beschwerdeantwort begründete, ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Diese Frage kann somit auch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Auf den Antrag ist nicht einzutreten.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter und damit Partei in der vorliegenden Strafuntersuchung (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO). Er ist durch die ihm gegenüber ergangene Verweigerung der Akteneinsicht ohne Weiteres beschwert und somit zur Beschwerdeführung berechtigt (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.59 vom 26. Juli 2018 E. 1.2).

E. 1.4

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher im Sinne der vorangehenden Erwägungen teilweise einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin beantragt, das Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens BB.2019.184 zu sistieren und der Beschwerdegegnerin sei hernach erneut angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

E. 2.2

Der 9. Titel der Strafprozessordnung zu den Rechtsmitteln (Art. 379 ff.) enthält keine Bestimmung zur Sistierung des Beschwerdeverfahrens. Indes kann Art. 314 StPO, der die Sistierung der Untersuchung regelt, gemäss Art. 379 StPO im Beschwerdeverfahren sinngemäss angewendet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_259/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2; zuletzt u.a. Verfügungen des Bundesstrafgerichts BP.2019.66 vom 21. August 2019; BB.2018.192_a vom 18. Dezember 2018). Demnach kann das Beschwerdeverfahren sistiert werden, namentlich wenn der Ausgang des Beschwerdeverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten (Art. 314 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 379 StPO).

- 7 -

E. 2.3

Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Gründe geben keinen Anlass, das Verfahren zu sistieren. Auch wenn die beiden Verfahren (zum Teil) die Akteneinsicht zum Gegenstand haben, betrifft die Akteneinsicht nicht dieselben Akten. Es ist deshalb nicht einzusehen, inwiefern das vorliegende Verfahren nicht unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens BB.2019.184 beurteilt werden kann.

E. 2.4

Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Sistierung des Verfahrens ist abzuweisen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt, das Verfahren sei mit dem Verfahren BB.2019.184 zu vereinen.

E. 3.2

Die Beschwerdekammer kann aus sachlichen Gründen Verfahren trennen oder vereinen (Art. 30 i.V.m. Art. 379 StPO; vgl. hierzu Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.83 vom 12. Februar 2015 E. 1.1 m.w.H.).

E. 3.3

Auch wenn das vorliegende Verfahren und das Beschwerdeverfahren BB.2019.184 dieselben Parteien betreffen und (zum Teil) die Akteneinsicht zum Gegenstand haben, betrifft die Akteneinsicht nicht dieselben Akten. Der geltend gemachte Sachzusammenhang der beiden Verfahren erscheint deshalb nicht derart eng, dass sich eine Vereinigung aus vom Beschwerdeführer geltend gemachten prozessökonomischen Gründen aufdrängen würde.

E. 3.4

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Vereinigung des Verfahrens mit dem Verfahren BB.2019.184 ist abzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Art. 29 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 3 Abs. 2 lit. b und c, Art. 68 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 1 StPO wie auch Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung. Er macht (zusammengefasst) geltend, in den Strafakten gebe es Hinweise auf Treffen zwischen den schweizerischen und den gambischen Behörden im Mai 2018 und am 17. Juli 2018. Weitere Informationen darüber könnten den Akten nicht entnommen werden. Ausserdem habe eine Delegation der Bundeskriminalpolizei vom 20. bis 26. Juli 2019 in Gambia mehr als tausend Seiten Dokumente zusammengetragen, gestützt auf ein Rechtshilfeersuchen vom Dezember 2018, über welches er nie informiert worden sei. Unter diesen Umständen könnten auch weitere Treffen zwischen den schweizerischen und den gambischen Behörden nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen

- 8 -

habe die erste Einvernahme der beschuldigten Person stattgefunden und seien die übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft erhoben worden.

E. 5

Vorab ist festzuhalten, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Beschwerdegegnerin im Mai 2018 in Gambia mit den gambischen Behörden traf. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es zwischen den schweizerischen und den gambischen Behörden im Rahmen der vorliegenden Strafuntersuchung zu weiteren Treffen kam, die die Beschwerdegegnerin verschweigen würde. Über nicht stattgefundenere Treffen können von vornherein keine Akten bestehen, in die der Beschwerdeführer Einsicht nehmen könnte. Insoweit erweist sich die Beschwerde von vornherein als unbegründet.

E. 6.1

Mit der Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung lehnt die Beschwerdegegnerin die Übermittlung von detaillierten und vollständigen Informationen über Treffen zwischen den schweizerischen und gambischen Behörden vom Juli 2018 sowie über diesbezügliche interne Abläufe ab, weil diese nicht Gegenstand der Verfahrensakten seien.

E. 6.2

Vorbedingung des aus dem grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten Akteneinsichtsrechts ist das Bestehen von Akten sowie deren vollständige und korrekte Führung (SCHMUTZ, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 100 StPO N. 1 mit Hinweisen; TPF 2016 114 E. 3.3). Vorab ist zu prüfen, ob Informationen über Treffen zwischen den schweizerischen und gambischen Behörden vom Juli 2018 und eventuell später noch sowie über diesbezügliche interne Abläufe Bestandteil der Strafakten zu bilden haben.

E. 6.3

Gemäss Art. 100 Abs. 1 StPO wird für jede Strafsache ein Aktendossier angelegt, welches die Verfahrens- und die Einvernahmeprotokolle (lit. a), die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten (lit. b) und die von den Parteien eingereichten Akten enthält

(lit. c). Die Verfahrensleitung sorgt für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis; in einfachen Fällen kann sie von einem Verzeichnis ab- sehen (Art. 100 Abs. 2 StPO). Das Aktendossier muss alles enthalten, was im Hinblick auf die verfolgte Tat mit einem möglichen Schuldvorwurf und ei- ner allfälligen Strafzumessung in einen thematischen Zusammenhang ge- bracht werden kann (BRÜSCHWEILER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014,

- 9 -

Art. 100 StPO N. 1 mit Hinweisen). Allgemein formuliert sind alle prozessual relevanten Vorgänge aktenkundig zu machen (SCHMUTZ, a.a.O., Art. 100 StPO N. 9). Diese Dokumentationspflicht hat einerseits Gedächtnis- oder Perpetuierungsfunktion, d.h. die prozessualen Vorgänge werden für spätere Verfahrensstufen festgehalten (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Ver- einheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1155). Sie hat ande- rerseits aber auch Kontroll- oder Garantiewirkung. Die Akten ermöglichen den Parteien und den Rechtsmittelinstanzen die Kontrolle, ob korrekt ermit- telt und beurteilt wurde. Sie dienen der Staatsanwaltschaft und den Gerich- ten als Beleg für die Objektivität der Ermittlung und Beurteilung (SCHMUTZ, a.a.O., Art. 100 StPO N. 7; vgl. zum Ganzen TPF 2016 114 E. 3.4; vgl. auch BGE 129 I 85 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 7.3; 6B_1368/2017 vom 14. Juni 2018 E. 2.3; 6B_307/2017 vom 19. Februar 2018 E. 1.3.1; 6B_307/2012 vom 14. Februar 2013 E. 3.1, nicht publiziert in BGE 139 IV 128).

E. 6.4

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, anlässlich der frag- lichen Treffen zwischen den schweizerischen und gambischen Behörden seien weder Beweise erhoben noch andere Verfahrenshandlungen im Sinne von Art. 76 ff. StPO vorgenommen worden. Die Treffen hätten einzig ermitt- lungsstrategische Relevanz. Diesbezüglich Informationen gehörten deshalb naturgemäss nicht in die Verfahrensakten. Weder die übrigen Parteien noch andere Verfahrensbeteiligte im Sinne der StPO seien in die fraglichen Tref- fen in irgendeiner Weise involviert gewesen. Sodann handle es sich bei der internen Vorgehensweise und Organisation der Beschwerdegegnerin sowie der Bundeskriminalpolizei im Zusammenhang mit den Treffen um interne Ab- läufe, die als solche nicht Gegenstand der Verfahrensakten seien.

E. 6.5

Gegen ein schweizerisches Ersuchen an einen anderen Staat ist die (IRSG-)Beschwerde nur zulässig, wenn dieser um Übernahme der Strafver- folgung oder der Urteilsvollstreckung ersucht wird. In diesem Fall ist einzig der Verfolgte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, be- schwerdeberechtigt (Art. 25 Abs. 2 IRSG). Zulässig ist die (IRSG-)Be- schwerde auch gegen ein schweizerisches Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung eines Strafsentences im Zusammenhang mit einer Zufüh- rung nach Art. 101 Abs. 2 IRSG (Art. 25 Abs. 2bis IRSG). Wenn also die Schweiz eine ausländische Behörde für ein von schweizerischen Behörden geführtes Strafverfahren um Rechtshilfe ersuchen möchte (sog. aktive Rechtshilfe), so bestehen im Schweizer Rechtshilferecht nur eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeiten (GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, 2015, Art. 25 IRSG N. 14 ff.). Gegen ein Ersuchen der schweizerischen Behörden um Erhebung von Beweisen im Ausland ist die Beschwerde nach IRSG aus-

geschlossen (TPF 2016 65 E. 4.2 m.w.H.). Eine Umgehung dieser «lex specialis» durch Eintreten auf eine gestützt auf Art. 393 Abs. 1 StPO erhobene Beschwerde ist unzulässig (TPF 2017 35; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.109 vom 13. Juni 2018).

E. 6.6

Ist die Beschwerde nach IRSG ausgeschlossen, partizipieren die Parteien im Schweizer Strafverfahren nicht am Rechtshilfeverfahren. Sie sind auf die Partizipationsmöglichkeiten in dem, dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegenden Strafverfahren in der Schweiz verwiesen. Dabei können bei der Beweisrechtshilfe etwa Beweisverwertungsverbote im Zusammenhang mit Auslandsbeweisen eine Rolle spielen (GLESS/SCHAFFNER, a.a.O., Art. 25 IRSG N. 14). Die Möglichkeit, sich auf ein Beweisverwertungsverbot zu berufen, kompensiert in gewissem Sinne die fehlende Möglichkeit, sich im aktiven Rechtsmittelverfahren rechtsmittelweise zur Wehr zu setzen. Der Betroffene erhält eine Möglichkeit der Beweiskontrolle in einem späteren Verfahrensstadium (GLESS/SCHAFFNER, a.a.O., Art. 25 IRSG N. 26 ff.). Das bedeutet, dass das Ergebnis der aktiven Rechtshilfe im Ausland der gleichen Prüfung im Strafverfahren unterliegt wie Beweiserhebungen in der Schweiz. Entsprechend hat das Ergebnis derselben dergestalt in die Akten einzufließen, dass es erstens der Verwertbarkeitsprüfung und zweitens der Beweiswürdigung zugänglich ist. Es hat also mit Bezug auf seine Erhebung derart transparent aktenkundig zu sein, dass die Prüfung der Verwertbarkeit nach Art. 141 StPO für den Sachrichter möglich ist.

E. 6.7

Begeben sich im Rahmen einer aktiven Rechtshilfe Schweizer Strafverfolgungsbehörden ins Ausland, um im Kontakt mit den beweiserhebenden Behörden den Vollzug der Rechtshilfe durch die ausländische Behörde zu optimieren, so ist dies zulässig und nicht zu beanstanden.

Das ist hier der Fall. Die Beschwerdegegnerin hat sich im Rahmen der vorliegenden Strafuntersuchung bereits mit Rechtshilfeersuchen vom 28. März 2017 an die gambischen Behörden gewandt (SV.17.0026, pag. 18-201-0001 ff.). In der Folge bemühte sich die Beschwerdegegnerin im Hinblick auf ein zweites Rechtshilfeersuchen um ein Treffen mit den gambischen Behörden. Die diesbezügliche Kritik des Beschwerdeführers, die Treffen hätten, analog der Situation im Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.195 vom 3. April 2019, ausserhalb jeglicher Verfahren stattgefunden, geht mithin fehl.

E. 6.8

Eine solche Kontaktnahme ist unter Umständen nötig oder mindestens hilfreich, um das Beweisthema näher und detaillierter zu definieren und vor allem auch die ausländische Behörde auf Minimalanforderungen für die Ver-

wertung von Beweisen in der Schweiz zu sensibilisieren (soweit Beweiserhebungen vorzunehmen sind und nicht einfach erhobene Strafverfahrensakten beigezogen werden). Derartige Treffen dienen damit der Beweiserhebung (evtl. auch Beweisergänzung) durch oder bei der ausländischen Behörde, haben Einfluss auf diese und sind damit Verfahrenshandlungen. Sie sind gestützt auf Art. 76 StPO aktenkundig zu machen. Das heisst, darüber sind mindestens unterzeichnete Aktennotizen zu erstellen, in welchen Ort,

Zeit, Teilnehmer (und Funktion) sowie summarisch der Gesprächsgegenstand und das Ergebnis festzuhalten sind. Es geht darum, dass die Parteien des Strafverfahrens aufgrund der Akten nachvollziehen können, inwieweit die Schweizer Strafverfolger Einfluss auf die ausländische Beweiserhebung genommen haben.

E. 6.9

Nach dem Gesagten haben Informationen über Treffen zwischen den schweizerischen und gambischen Behörden vom Juli 2018 sowie über dies- bezügliche interne Abläufe im Sinne der Erwägungen Bestandteil der Straf- akten zu bilden.

Folglich stellt sich die Frage, wann dem Beschwerdeführer Einsicht in diese Akten zu geben ist. Darauf ist im Folgenden einzugehen.

E. 7.1

Mit der Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung lehnt die Beschwer- degegnerin die Einsicht in die Verfahrensakten im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeersuchen an die gambischen Behörden vom 19. Dezember 2019 ab, insbesondere, weil die wichtigsten Beweise noch nicht erhoben worden seien.

E. 7.2

Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ers- ten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfah- rens einsehen; Art. 108 StPO bleibt vorbehalten. Die Rechtsprechung folgert aus dieser Bestimmung, dass die beschuldigte Person vor der Durchführung ihrer ersten Einvernahme grundsätzlich keinen absoluten Anspruch auf voll- ständige Einsicht in die Akten des Strafverfahrens hat (BGE 139 IV 25 E. 5.5.2; 137 IV 280 E. 2.3; 137 IV 172 E. 2.3 m.w.H.). Die Staatsanwalt- schaft gewährt insoweit Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Be- steht Kollusionsgefahr, darf sie die Akteneinsicht verweigern (Urteil des Bun- desgerichts 1B_326/2011 vom 30. August 2011 E. 2.3 m.w.H.). Zur Erhe- bung der wichtigsten Beweise gehören auch weitere Einvernahmen der be- schuldigten Person zu den neuen Beweismitteln (SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101

- 12 -

StPO N. 15). Daneben können ebenso praktische Gründe einer sofortigen Akteneinsicht entgegenstehen, etwa der Umstand, dass die Behörde hinzu- gezogene Akten aus zeitlichen Gründen noch gar nicht zu analysieren ver- mochte (KELLER, Strafverfahren des Bundes, AJP 2007, S. 197 ff., 200 mit Verweis auf den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2005.14 vom 25. März 2005 E. 2.2).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer wird verdächtigt, als ehemaliger Generalinspektor der Polizei und Innenminister der Republik Gambia unter dem Regime von Yahya Jammeh zwischen 2006 und September 2016 für Folterungen durch Polizeikräfte, Gefängnispersonal und diesen nahestehenden Gruppen ver- antwortlich gewesen zu sein und damit (insbesondere) den Tatbestand von Art. 264k Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 264a Abs. 1 lit. f StGB erfüllt zu haben. Der objektive Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Mas- senverbrechen, die gegen die Zivilbevölkerung begangen werden, setzt die Verwirklichung von (mindestens) einer der in Art. 264a Abs. 1 lit. a-j StGB beschriebenen Handlungen

(Einzel-taten) voraus. Im vorliegenden Fall steht der Vorwurf der Folter im Raum (Art. 264a Abs. 1 lit. f StGB). Diese Einzel-taten werden zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölke- rung (Gesamttaten) erfolgen (BGE 143 IV 316 E. 4.3 m.w.H.). Die Erfüllung des Art. 264a Abs. 1 StGB setzt insbesondere einen ausgedehnten oder sys- tematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung voraus. Unter einem Angriff ist die Begehung (oder das absichtliche Nichtverhindern der Begehung) der in Art. 264a Abs. 1 lit. a–j StGB genannten Handlungen zu verstehen (vgl. BGE 143 IV 316 E. 4.5.2 m.w.H.). Dieser ist alternativ durch seinen Umfang (eine Vielzahl von Opfern; quantitatives Element) oder durch seinen Organi- sationsgrad gekennzeichnet (qualitatives Element), wobei sich diese Ele- mente überschneiden können (vgl. BGE 143 IV 316 E. 4.5.4 m.w.H.). Der Begriff der Zivilbevölkerung erfordert in quantitativer Hinsicht eine Mehrheit von Personen, die gezielt angegriffen werden (vgl. BGE 143 IV 316 E. 4.5.5 m.w.H.).

Es liegt auf der Hand, dass vorliegend namentlich die Befragung mutmassli- cher Opfer von Folter und allfällige rechtsmedizinische Gutachten zu den wichtigsten Beweisen i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO zu zählen sind, da sie als unerlässlich zur Überprüfung des Sachverhalts erscheinen (vgl. GRETER, Die Akteneinsicht im Schweizerischen Strafverfahren, 2012, S. 120, 122; GRE- TER/GISLER, Le moment de la consultation du dossier pénal et les restrictions temporaires à son accès, *forum-poenale* 2013, S. 301 ff., 302 f.; vgl. auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.21 vom 24. Juni 2014 E. 2.1 am Ende; vgl. ferner SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Straf- prozessrechts, 3. Aufl. 2017, N. 624; SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 StPO N. 15).

- 13 -

Das gilt aber auch für die Befragung weiterer Personen, von denen erwartet werden kann, dass sie Aussagen zum Umfang oder zum Organisationsgrad des mutmasslichen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung im Tatzeitraum ma- chen können.

Es ist gerichtsnotorisch, dass die Beschwerdegegnerin namentlich die Er- mittlungsansätze zur Eruiierung von in diesem Sinne zu befragenden Perso- nen noch nicht ausgeschöpft hat und zu erwarten ist, dass sich etwa aus der Analyse der von den gambischen Behörden übermittelten Dokumente wei- tere Hinweise auf entsprechende Personen ergeben könnten (vgl. nur Urteil des Bundesgerichts 1B_501/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 5.3 am Ende). Damit sind die wichtigsten Beweise i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO offenkundig noch nicht erhoben worden. Dabei kann der Beschwerdegegnerin auch nicht vorgeworfen werden, die Erhebung dieser Beweise im Rahmen des komple- xen und aufwendigen Strafverfahrens ohne triftige Gründe aufgeschoben zu haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_501/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 5.3 am Ende; vgl. hierzu auch GRETER, a.a.O., S. 121 f.; GRETER/GISLER, a.a.O., S. 303).

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer zurzeit keinen absoluten An- spruch auf vollständige Einsicht in die Akten des Strafverfahrens.

E. 7.4

Bevor der Beschwerdeführer einen absoluten Anspruch auf vollständige Ein- sicht in die Akten des Strafverfahrens hat, hat ihm die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht nach pflichtgemäsem Ermessen zu gewähren. Die einstwei- lige Verweigerung der Akteneinsicht im Zusammenhang mit dem Rechtshil- feersuchen an die gambischen Behörden vom 19. Dezember 2018 erscheint aus den von der Beschwerdegegnerin

vorgebrachten Gründen ohne Weiteres verhältnismässig und angemessen (vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 101 StPO N. 4 am Ende). Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen diesbezüglich nicht pflichtgemäss ausgeübt hätte.

E. 8

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer ersucht für das vorliegende Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Bestellung des Rechtsanwalts Philippe Currat als amtlicher Verteidiger im Beschwerdeverfahren (BP.2019.71, act. 1).

- 14 -

E. 9.2

Auch wenn die amtliche Verteidigung – wie im vorliegenden Fall – im Strafverfahren bereits erteilt worden ist, muss diese für das Beschwerdeverfahren separat beantragt und durch die Beschwerdekammer gewährt werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.124 vom 22. Januar 2013 E. 7.1 in fine). Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO (anwendbar im Beschwerdeverfahren durch Verweis in Art. 379 StPO) ist die amtliche Verteidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zusätzlich wird für die Gewährung der amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren verlangt, dass die Beschwerde nicht aussichtslos sein darf (Urteile des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2; 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

E. 9.3

Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, müssen die Begehren des Beschwerdeführers als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Obschon die Beschwerdegegnerin zu Unrecht davon ausgeht, dass Informationen über Treffen zwischen den schweizerischen und gambischen Behörden sowie über diesbezügliche interne Abläufe nicht Bestandteil der Strafakten zu bilden haben, erwies sich die einstweilige Verweigerung der Einsicht ohne Weiteres als verhältnismässig und angemessen. Das Gesuch um amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren ist aufgrund der Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen

in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.